



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

S., K.: Das Recht des Krieges : (Kleine Beiträge zu einer bestrittenen  
Lehre.)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Das Recht des Krieges.

(Kleine Beiträge zu einer bestrittenen Lehre.)

Ein Grundzug unseres Wesens, ja der tiefste Zug, der vielleicht überhaupt in demselben liegt, ist die Rechtlichkeit des deutschen Volkes. Es mag sein, daß die Römer mehr Schärfe und die Franzosen mehr Beweglichkeit in ihre gesetzlichen Normen legten, aber mehr Sinn für das Recht, mehr Bedürfnis nach demselben haben ohne Zweifel die Deutschen. Freilich denkt man dabei zunächst an das Recht des Einzelnen und an friedliche Zustände; allein auch die Völker sind bestimmte Subjecte, die in der Gemeinschaft der übrigen Völker stehen; auch sie haben Rechte und Pflichten, und der Rechtsstreit, der unter ihnen besteht, der durch das Gericht der Waffen entschieden wird, ist der Krieg.

Daß es hier mit den Formen des Verfahrens nicht so genau genommen wird, wie im bürgerlichen Proceße, liegt auf der Hand; aber bestimmte Formen sind nichtsdestoweniger unter allen civilisirten Nationen vereinbart, und wer zu denselben zählen will, ist daran gebunden. Man kann diese Summe von Grundsätzen, die auch die bewaffnete Hand in Schranken halten, gewissermaßen ein internationales Kriegesrecht nennen, bei dessen Aufrechthaltung alle Mächte ein gleiches Interesse haben. Vielleicht ist auch für den Laien von Bedeutung, den wesentlichsten Inhalt desselben zu kennen, und in diesem Sinne leiten wir die folgende Darstellung ein. Niemand braucht sich dabei zu fürchten, daß er in juristische Definitionen verwickelt wird; denn der Lehrmeister, den wir wählen, wird das Beispiel der Erfahrung sein; an der Hand der Erlebnisse sollen die einzelnen Begriffe erörtert werden.

Wenn wir vom „Recht“ des Krieges sprechen, werden uns vielleicht manche einwenden, ob denn überhaupt der Krieg ein „Recht“ ist. Bei dieser Frage müssen wir daher einen Augenblick verweilen, bevor wir auf das Einzelne eingehen.

Grenzböten I. 1871.

Das Gefühl, welches also fragt, ist ohne Zweifel edel, aber es ist zugleich — beschränkt. Man übersieht dabei, daß in der Vertheidigung der individuellen und der völkerrechtlichen Ansprüche ein tiefer Gegensatz besteht; man wendet den Grundsatz von Mein und Dein auch auf die Weltgeschichte an. Im privaten Leben ist natürlich meine Existenz ebensoviel werth als die Deine und deshalb ebenso heilig; im öffentlichen Leben aber ist das Wohl und das Bedürfniß des Ganzen der oberste Grundsatz, und der Theil kann nicht verlangen, daß er ebenso behandelt werde wie das Ganze, der kleinere Zweck darf nicht begehren, daß er auf Kosten des größeren für ewige Zeit geschont bleibe. Was für ein Volk als Grundbedingung seiner Existenz erscheint, das darf es auch um den höchsten Preis erstreben, und wenn feindliche Elemente ihm entgegentreten, so ist sein Kampf berechtigt. Darum gibt es fast keinen geschichtlichen Vorgang auf Erden, bei dem nicht Tausende von Existenzen gekränkt und geopfert wurden; denn der historische Stoffwechsel ist ebenso gewaltsam wie der natürliche. Kein Baum wächst auf, ohne daß er hundert andere Pflanzen erdrückt und vernichtet, kein Volk ist groß gewachsen, ohne daß andere Völkerstämme dadurch verkümmert wurden, und man muß nicht darin eine Ungerechtigkeit finden, daß der Schwächere unterliegt, sondern darin die Gerechtigkeit, daß nur der Bessere siegt. Vorübergehend mag es anders sein, im letzten geschichtlichen Ergebnis ist es niemals anders gewesen, sonst hörte die Geschichte auf, das Weltgericht zu sein. Dieselben Gesetze, welche die Vorsehung in die Natur gelegt, legte sie auch in die Geschichte, und nur das sind wahrhaft große Geister, die diese Gesetze scharfsichtig erkennen und vollziehen, nicht jene, die ihrem Vollzug aus Milde oder Thatenschau entgegentreten. Damit ist wohl die Frage, ob der Krieg an sich ein Recht sei, klargestellt; es bleibt uns nur übrig, die concreten Verhältnisse zu betrachten, die sich während des Krieges ergeben und die durch die bestimmten Grundsätze, die dafür anerkannt sind, die Form von Rechtsverhältnissen annehmen.

Schon in frühen Zeiten galt die Norm, daß der Krieg noch formell erklärt werden müsse, auch wenn er materiell entschieden und öffentlich bekannt ist. Im Mittelalter ward er von Herolden feierlich verkündet; heutzutage ist die Ceremonie eine wesentlich diplomatische, und erfolgt nicht, ohne die angegriffene Regierung am Schlusse der „besonderen Hochachtung“ zu versichern. Die Form ist entweder die eines Ultimatum's, (wie es 1859 in Italien der Fall war), oder man sendet eine unbedingte Kriegserklärung, bei der man um die Entscheidungsgründe in der Regel nicht verlegen ist. Trotzdem hat die Dürftigkeit, mit welcher die französische Kriegserklärung diesmal motivirt war, selbst bei den neutralen Mächten Erstaunen hervorgerufen.

Zugleich mit diesem Schritte tritt eine Summe von Maßregeln ein, die

eigentlich bereits den Anfang der Action bedeuten. Sofort wird die Ausfuhr aller Kriegsbedürfnisse sistirt, beide Staaten brechen die Vertretung durch Gesandte oder Consuln ab, und fast in allen Ländern verbieten die Strafgesetze, daß einzelne Unterthanen im Heer des andern Staates Dienste nehmen, oder dessen Widerstandskraft in sonst irgend welcher Weise erhöhen oder unterstützen.

Im Uebrigen ist nicht gestattet, die Angehörigen des bekriegten Staates, so lange sie sich ruhig verhalten, irgendwie zu behelligen, ebensowenig darf ihnen jener Rechtszustand, den sie durch internationale Verträge erlangt haben, entzogen werden, z. B. die Ausübung von Handel und Gewerbe, die Sicherheit des Privateigenthums, der Schutz der Gerichte. Schon in dieser Richtung haben die Franzosen gefehlt, indem die Gerichte die Forderung eines deutschen Hauses (noch ehe das Moratorium bestand) zurückwiesen und die Zahlungspflicht des französischen Schuldners lediglich auf Grund der Feindseligkeiten in Abrede stellten. Ich weiß nicht, ob sich der Fall, der durch zahlreiche deutsche Blätter lief, amtlich bestätigt hat; wenn er sich in Richtigkeit verhalten sollte, so läge hierin eine schwere Verletzung des Völkerrechtes.

Noch empfindlicher aber verstieß hiergegen die Ausweisung sämtlicher Deutschen, welche bald nach den ersten Niederlagen erfolgte und auch den Nimbus der Civilisation von Frankreich nahm, nachdem es den Nimbus der Waffen verloren hatte. Der Mißgriff, den die französische Regierung damit beging, war tiefer und principieller Natur; sie dehnte den Krieg, der nur zwischen den Staaten stattfinden soll, auf die Einzelpersonen aus; sie eröffnete den Angriff nicht bloß gegen die Soldaten, sondern gegen die Bürger.

Ganz anders gingen die deutschen Staaten hierbei zu Werke. Obwohl durch die Ausweisungsordre von Frankreich provocirt, nahm doch keiner aus dem Unrecht des Gegners das Recht der Wiedervergeltung ab; ja man war gewissermaßen bemüht, den sämtlichen in Deutschland lebenden Franzosen zu zeigen, wie sehr wir ihr Vaterland an Bildung und Gerechtigkeit überreffen.

Die gewissenhafte Begrenzung des Krieges trat bereits in der Proclamation des Königs zu Tage, in der er verkündete, daß er ihn nicht gegen die Bürger und gegen das Volk zu führen gedenke. Er verstand unter Bürger den unbewaffneten Mann, der am Kampfe nicht activ, sondern nur passiv theilhaftig ist, und unter dem Volk die Summe der friedlichen Landesbewohner, die im Kriege den Gegensatz zur Militärmacht bildet.

Wenn die Franzosen das freilich so verstanden, daß sie den Kampf mit der Entthronung Napoleon's für beendet, und deshalb für unberechtigt hielten, so war diese Folgerung ebenso unlogisch als anmaßend. Denn wenn auch

das „Volk“ den Krieg nicht selber führt, so hat es doch an dem Beschlusse, ihn zu führen, Theil, weil seine gesetzlichen Vertreter ihn sanctionirten, und weil die ganze Nation ihn mit einem Jubelplebisците guthieß, das aufrichtiger gemeint war, als jenes vom 8. Mai. Volk und Nation sind in diesem Sinne verschiedene Begriffe; obgleich das Volk durch diese Gutheißung noch nicht zum eigentlichen Gegner wurde, so machte sich doch die Nation für die Durchführung des Kampfes gegen die Militärmacht verantwortlich.

Wir stellten oben fest, daß als Feind nur die beiderseitigen Combattanten zu betrachten seien; ein anderes Verhältniß tritt indessen ein, sobald Nichtcombattanten in den Kampf selber einzugreifen suchen. Durch die tatsächliche Betheiligung am Krieg verhängen diese auch die Normen und das Recht des Krieges über ihr Haupt, die unter dem Eindruck der Erbitterung nicht selten verschärft gehandhabt werden. So erging es den Einwohnern von Bazailles, um nur ein einziges Beispiel anzuführen; allein nicht nur mit bewaffneter Hand wird solches Eingreifen verübt. Ein Führer, der die Truppen in gefährliche Stellungen lockt, ein Quartiergeber, der die Speisen vergiftet, ist selbstverständlich in der gleichen Weise haftbar. Zum Glück erschienen derartige Vorgänge doch immer noch als Ausnahme; werden sie zum Princip, (wie es 1809 in Tyrol geschah), dann freilich artet der Krieg zum Volkskrieg aus, dann kämpfen beide Theile nicht mehr um die Besiegung, sondern um die Vernichtung des Gegners. Wenn übrigens auch „das Volk“ nicht als activer Feind erscheint, so läßt sich doch nicht vermeiden, daß es (ohne aggressive Absicht) tausendfach in Mitleidenschaft gezogen wird. Diebstahl ist den Soldaten bei Todesstrafe verboten, aber daß das letzte Stück Brod im Hause requirirt wird, ist erlaubt; das Privateigenthum muß geschont werden, aber daß ein Gebäude niedergerissen wird, weil es der Position im Wege steht, kann man täglich inne werden. Das sind die Fälle, die dem gebildeten Soldaten am tiefsten zu Herzen gehen, in denen der Takt und die Humanität des Commandanten ihre schwerste Prüfung bestehen. Sie sind es, von denen der alte Soldatenkaiser achselzuckend sprach: *C'est la guerre.*

Wir haben in den bisherigen Sätzen das Recht des Krieges erörtert und hierauf die Maßregeln betont, die mit der Erklärung des Krieges im Zusammenhang stehen. Wir haben die Frage aufgeworfen, wer eigentlich als „Feind“ zu behandeln sei; und wenn wir als solchen die Combattanten bezeichneten, so erübrigt nunmehr, diesen Begriff selbst ins Klare zu bringen.

Als Combattanten erscheinen nur diejenigen, die in die Armeen eingetheilt sind, um sich mit Waffengewalt am Gefechte zu betheiligen, also nicht

diejenigen, die zwar am Gefechte theilnehmen, aber nur um geistliche oder ärztliche Hilfe zu leisten, desgleichen nicht die Auditeure und Militärbeamte jeder Art, sowie nach specieller Vereinbarung die Träger des Genfer Conventionszeichens. Daß man die Spielleute unter die Combattanten zählen darf, ist sicher, da sie zwar nicht mit Waffen, aber jedenfalls durch psychologische Einwirkung und hauptsächlich durch Signale u. s. w. am Gefechte theilnehmen, und dadurch zum Nachtheil des Feindes wirken. Wenn man sich demnach an jenen kühn zurückgeschlagenen Angriff erinnert, der auf eine preußische Musikbande gemacht wurde, die während des Gefechts die Tornister bewachte, so lag dieser Fall keineswegs außer dem Bereiche der Berechtigung. Im Allgemeinen aber geben die Franzosen auch hier zur Klage reichen Anlaß.

Wir wollen ganz davon absehen, wie oft man mit Entrüstung las, daß das rothe Kreuz mißachtet worden, daß auf Verbandplätze geschossen worden war, wir erinnern nur an die Unmasse von irregulären Elementen, die den verschiedenen Armeen zugetheilt sind. Entscheidend dafür, ob solche Freischaaren wie regelmäßige Truppen betrachtet werden dürfen, ist natürlich der Umstand, in wie fern sie von dem kriegführenden Staate anerkannt und autorisirt sind. Daß eine Uniform hierfür nicht maßgebend ist, steht fest. Allein ebenso fest steht die Forderung, daß sie wenigstens überhaupt ein bestimmtes Erkennungszeichen haben müssen. Vermeidet eine Freischaarentruppe dies, so verzichtet sie damit auf den offenen redlichen Charakter des Soldaten und wird nicht anders als jeder gemeine Verbrecher behandelt. Ein Gleiches gilt ohne Zweifel für solche Abzeichen, die auf Schußweite nicht mehr erkennbar sind, und den Verdacht absichtlicher Täuschung nahe legen. So geschah bekanntlich in Elsaß und Lothringen, daß die Freischützen lediglich ein kleines rothes Kreuz auf die landesübliche Blouse nähten, und unter dieser Maske auf die Vorposten feuerten, bis Preußen in kategorischer Weise erklärte, daß es aufhören werde, dieses Zeichen zu respectiren. Als Orleans genommen wurde, stieß eine Abtheilung Cavalerie auf die sogenannten Partisans de Gers, die einen braunen Kittel und große Heckerhüte trugen. Auch diese wurden Anfangs nicht als Soldaten behandelt und ein großer Theil derselben ward niedergemacht, ehe es dem Reste gelang, durch die Vorzeigung ihrer Soldbücher sich als französische Soldaten auszuweisen. Indessen sollen selbst mit den letzteren viele „manoeuvres frauduleuses“ im Gange sein, wobei die Regierung leider zu übersehen scheint, wie tief sie damit ihre legitimen Freitruppen schädigt.

Die interessanteste Frage auf diesem Gebiet ist jedoch ohne Zweifel die Stellung Garibaldi's. Von der Regierung in Tours ist er zwar als General befast, und seine Truppe ist in die französische Landesvertheidigung einge-

reicht worden, allein die Gründe, die dafür sprechen, ihn trotzdem als einen herrenlosen Freibeuter zu betrachten, wiegen bedeutend schwer.

Denn vor Allem fragt sich, ob er selber die oben erwähnte Stellung auch wirklich eingenommen hat, und durchführt? Sein ganzes Auftreten deutet darauf hin, als wolle er eine außer dem französischen Staate stehende internationale Stellung innehaben; das „souveraine“ Volk, dem er seinen Arm geliehen, protestirt gegen die Uebergriffe, die er sich anmaßt; Italien hat er gegen den Befehl der Regierung, deren Unterthan er ist, verlassen; keiner seiner Soldaten besitzt einen Paß; kurzum, es fehlt an aller Legitimität dermaßen, daß man die Abenteuerer von Döle und Mutun schwerlich für etwas anderes halten kann, als für eine bewaffnete Bande, für einen gesinnungstüchtigen Brigantaggio in Frankreich.

Hiermit stimmt auch die öffentliche Meinung aller Länder überein, auf die man bei dem Mangel gesetzlicher Anhaltspunkte ein doppeltes Gewicht legen muß. Daß Garibaldi somit im Falle der Gefangenschaft erschossen werden darf, ist unserer Meinung nach gewiß, wenn man nicht bei einem so erprobten Narren vorzieht, Gnade für Recht ergehen zu lassen.

K. S.

---

## Wodan als Jahresgott.

Von Max Jahns.

Wodan=Maikönig.

Gleich den zwölf Nächten der Winter Sonnenwende waren unseren Vorfahren auch die zwölf ersten Tage des Mai's heilig, und wurden als Beginn des Sommers festlich und feierlich begangen. In dieser Weihezeit fand der altgermanische Landtag statt, der daher auch in späteren Zeiten, ja noch im eigentlichen Mittelalter „Maifeld“ oder „Mailager“ hieß. — Auch bei dem feierlichen Cultus dieser Tage bildete wieder Wodan als Gott des Himmels und des Jahrs den geistigen Mittelpunkt und auch die Reste solcher Frühlings-Wodans-Feste sind uns noch an vielen Orten in mannigfaltigen Kampfspiele, im „Maireiten“ und in der Einholung des „Maikönigs“ erhalten.